

Vorsitzender:
Univ.-Prof. Dr. Hartmut Schmidt
Institut für Geld- und Kapitalverkehr
der Universität Hamburg
Von-Melle-Park 5
D-20146 Hamburg

Tel.: 040-42838 – 3670
Fax: 040-42838 – 6142
phs@econ.uni-hamburg.de

Sehr geehrte Mitglieder des Hochschulverbandes,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Was ist der Unterschied zwischen vollständiger und nicht vollständiger Ausschöpfung des Vergaberahmens? Nach der Konzeption der W-Besoldung ist es der Unterschied zwischen Gesetzestreue und Gesetzesmißachtung, zwischen Gleichstellung und Absenkung. Er betrifft die W 2- und W 3-Besoldeten und beträgt bezogen auf Hamburg Millionen.

Den Übergang von der C-Besoldung zur W-Besoldung kommentierte der Hamburger Senat 2004 so: "Die Reform wird insgesamt kostenneutral umgesetzt werden, d. h. die Gesamtausgaben für die Professorenbesoldung werden sich durch die Umstellung auf das neue System nicht ändern. Die Gehälter bleiben im Durchschnitt gleich, sie werden sich zukünftig nur flexibler und leistungsorientierter auf die einzelnen Professorinnen und Professoren verteilen. Die von der Finanzministerkonferenz am 14. September 2000 einstimmig geforderte kostenneutrale Umsetzung der Reform wird durch das Instrument des Vergaberahmens gewährleistet" (Bürgerschafts-Drucksache 18/817, S. 2).

Die Gleichstellung von C- und W-Besoldung setzt die vollständige Ausschöpfung des Vergaberahmens voraus, nicht mehr und nicht weniger. Würde mehr als der Vergaberahmen an Leistungsbezügen bezahlt, wäre die W-Besoldung für die Finanzminister teurer als die C-Besoldung. Würde an Leistungsbezügen weniger als der Vergaberahmen ausgekehrt, dann säne das Niveau der W-Besoldung unter das der C-Besoldung.

Konsequent stellte der Hamburger Senat fest, § 34 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes verlange die Auskehrung des Vergaberahmens (Bürgerschafts-Drucksache 18/817, S. 3) und der Soll-Besoldungsdurchschnitt (der mit dem Vergaberahmen kompatibel ist), dürfe nicht unterschritten werden. Die Verantwortung dafür, den Vergaberahmen auszuschöpfen und den Besoldungsdurchschnitt einzuhalten, liegt bei den Hochschulleitungen. Befürchtungen des Deutschen Beamtenbundes, die Zahlung von Leistungsbezügen könnte unterbleiben, um Einsparungen zu erzielen und andere Hochschulprojekte zu finanzieren, wies der Senat zurück, da sich die Pflicht zur Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts schon aus dem Bundesbesoldungsgesetz ergebe. Mit demselben Argument lehnte der Senat die Forderung des Deutschen Hochschulverbands ab, die Hochschulen zu verpflichten, den Besoldungsdurchschnitt nicht zu unterschreiten. Zudem werde, so der Senat, die Behörde auf die Einhaltung des Soll-Besoldungsdurchschnitts hinwirken (Bürgerschafts-Drucksache 18/817, S. 5,7). So viel zur Ausgangslage.

Heute gibt die Antwort des Senats auf eine erneute Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Gumbel (GRÜNE) Aufschluß darüber, ob die Hochschulleitungen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten haben. Am UKE und an der HCU ist die Hochschulleitung ihrer Verantwortung gerecht geworden. Die Vergaberahmen wurden dort voll ausgeschöpft. Dagegen haben die Präsidien der anderen fünf Hamburger Hochschulen allein in den Jahren 2007 bis 2012 aus ihren Vergaberahmen insgesamt mehr als 13 Millionen Euro eingespart und damit der Zweckbestimmung entzogen (Bürgerschafts-

Drucksache 20/7105, S. 3). An der HAW hat sich das in den Jahren 2010 bis 2012 so auf das durchschnittliche Jahresgehalt niedergeschlagen, daß es gut 6000 Euro unter dem Soll-Gehalt (Soll-Besoldungsdurchschnitt) liegt. Bei den anderen Hochschulen werden dem Soll-Gehalt jeweils zwei Ist-Durchschnitte gegenübergestellt, so daß man das Ausmaß der Absenkung des W- unter das C-Niveau nicht erkennen kann (Drucksache 20/7105, S. 5 f.).

Gemessen an dem Standard, den der Hamburger Senat und die Bürgerschaft für die W-Besoldung anerkannt haben, kommt man nicht umhin, einen Fehlgebrauch der W-Besoldung durch die fünf Präsidien und als Folge eine Absenkung des Gehaltsniveaus feststellen, die gegen § 34 Abs.1 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt. Zur Amtspflicht der Präsidien gehört es, Leistungsbezüge in ausreichendem Umfang zu gewähren. Das setzt voraus, geeignete Anlässe wie das Auslaufen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu nutzen und einen motivierenden Rahmen dafür zu schaffen, Anträge auf besondere Leistungsbezüge zu stellen. Nur dann kann die W-Besoldung durch Leistungsbezüge den Fortschritt bringen, um den es dem Gesetzgeber ging. Besondere Aufmerksamkeit der Präsidien wäre dort angezeigt gewesen, wo verfassungswidrig niedrige W-Gehälter vergütet werden.

Was am UKE und an der HCU gelungen ist, das hätte an allen Hamburger Hochschulen erreicht werden können. Die Amtspflichtverletzungen der fünf Präsidien sind gravierend und erschüttern das Vertrauen in das Verwaltungshandeln an Hamburger Hochschulen. Vor diesem Hintergrund geben wir zu bedenken:

1. Durch eine Musterklage hat der DHV beim Bundesverfassungsgericht erreicht, daß Bund und Länder die "evident amtsunangemessenen" W-Grundgehälter erhöhen müssen. Eine Hochschulpolitik, die auf leistungsorientierte Bezahlung setzt, macht sich unglaublich, wenn die Erhöhung der Grundgehälter durch die Reduktion der Leistungsbezüge und damit durch die Kürzung des Vergaberahmens finanziert wird. Der DHV hat deshalb Bund und Länder aufgefordert, zur Erhöhung der W-Grundgehälter zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Landesverband Hamburg schließt sich dieser Forderung mit allem Nachdruck an.
2. Bei Transparenz hätte es die in Hamburg aufgedeckte Unterausschöpfung des Vergaberahmens in diesem Ausmaß nie gegeben. Der DHV fordert Bund und Länder auf, jede staatliche Universität zu verpflichten, die insgesamt gezahlten W-Bezüge jedes Jahr getrennt nach Grundgehältern und Leistungsbezügen zu veröffentlichen.
3. De facto haben die Präsidien von UHH, TUHH, HAW, HFBK und HfMT bewirkt, daß die W-Besoldeten eine Zwangsspende von 13 Millionen Euro an diese Hochschulen gezahlt haben. So gesehen könnte es angemessen sein, daß die Mitglieder dieser Präsidien freiwillig 30 % ihrer Bezüge aus dem Vergaberahmen ihrer Hochschule spenden.

Die anliegende Drucksache 20/7105 läßt auf S. 2 den Gedanken aufkommen, nicht alle Anträge auf Leistungsbezüge seien ausreichend bearbeitet worden. Das Präsidium des Deutschen Hochschulverbandes hat eine Prozeßkostenhilfe für die Antragsteller ausgelobt.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Hartmut Schmidt
DHV-Landesvorsitzender

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Eva Gümbel (GRÜNE) vom 01.03.13

und Antwort des Senats

Betr.: Vergaberahmen W-Besoldung (II)

Mit der Drs. 20/5885 wurde deutlich, dass die Hochschulen den Vergaberahmen bei der W-Besoldung nicht ausschöpfen. Der Drs. 18/817 ist aber zu entnehmen, dass nach dem Bundesbesoldungsgesetz die Auskehrung des Vergaberahmens verlangt wird. Darüber hinaus ist im § 37 Absatz 7 des Hamburger Besoldungsgesetzes geregelt, dass die Hochschulen die zuständige Behörde über die gewährten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezüge zu informieren haben. Es ist also davon auszugehen, dass der Umstand der unzureichenden Auskehrung des Vergaberahmens der zuständigen Fachbehörde bekannt war. Gleichzeitig verlangt das Hamburger Besoldungsgesetz aber auch, dass die Behörde darauf hinwirkt, dass der Besoldungsdurchschnitt nicht unterschritten wird. Medienberichten war nun zu entnehmen, dass die Wissenschaftssenatorin, nach öffentlich geäußerter Kritik, die Hochschulen dazu aufforderte, Regelungen zu treffen, die künftig eine weitgehende Ausschöpfung des Vergaberahmens sicherstellen. Unklar bleibt jedoch, was mit den nicht verauslagten Mitteln aus dem Vergaberahmen der zurückliegenden Jahre geschieht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Personalausgaben für Professorinnen und Professoren einschließlich der Ausgaben für Leistungsbezüge sind – wie alle anderen Personalausgaben auch – aus dem Globalbudget zu bestreiten. Der sogenannte Vergaberahmen nach § 37 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) ist keine gesonderte Finanzausweisung, sondern bildet lediglich eine Obergrenze für die Gewährung von Leistungsbezügen an einer Hochschule insgesamt. Eine Unterschreitung des Vergaberahmens stellt daher keine Rechtsverletzung dar.

Neben dem Vergaberahmen wird auch ein sogenannter Besoldungsdurchschnitt festgelegt (§ 37 Absätze 2 und 3 HmbBesG). Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass dieser Besoldungsdurchschnitt nicht unterschritten wird (§ 37 Absatz 5 Satz 2 HmbBesG). Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungsbezüge bei den Hochschulen selbst liegt (§ 40 Nummer 4 HmbBesG). Auch können und dürfen Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn und soweit die Voraussetzungen der §§ 32 fortfolgende HmbBesG vorliegen. Es wäre besoldungs- und haushaltsrechtlich unzulässig, zusätzliche Leistungsbezüge nur deshalb zu gewähren, weil der Vergaberahmen noch nicht ausgeschöpft beziehungsweise der Soll-Besoldungsdurchschnitt noch nicht erreicht worden ist.

Besoldungspolitisch ist die zuständige Behörde jedoch der Auffassung, dass das Verfahren für die Vergabe der Leistungsbezüge so ausgestaltet werden sollte, dass jedenfalls an der Universität Hamburg eine höhere Ausschöpfung des Vergaberahmens gewährleistet ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der staatlichen Hamburger Hochschulen wie folgt:

1. *Sind die nach § 37 Absatz 7 eingeforderten Unterrichtungen über die gewährten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezüge fristgerecht und vollständig bei der zuständigen Behörde in den letzten fünf Jahren eingegangen und ausgewertet worden?*

Nein.

2. *Wann hat die zuständige Fachbehörde in den letzten fünf Jahren welche Hochschule jeweils darauf hingewiesen, dass der Vergaberahmen nicht ausgeschöpft wurde und/oder im Durchschnitt zu geringe Gehälter gezahlt wurden?*

Die entsprechenden Daten liegen in den Hochschulen selbst vor, sodass es eines Hinweises der Behörde nicht bedarf. Daher sind auch keine aufsichtsbehördlichen Hinweise ergangen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/7027.

3. *Wann hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) in den letzten fünf Jahren welche Hochschule darauf hingewiesen, dass der Vergaberahmen überschritten wurde und/oder im Durchschnitt zu hohe Gehälter gezahlt werden?*

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde relevante Überschreitungen des Vergaberahmens sind in den letzten fünf Jahren nur an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) und am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) aufgetreten (siehe Drs. 20/5885). Die zuständige Behörde hat hinsichtlich der HCU im Jahr 2012 gemeinsam mit der Hochschule die finanzielle Situation analysiert, was auch die Entwicklung der Personalausgaben beinhaltete. Die HCU hat sich in der abgeschlossenen Hochschulvereinbarung verpflichtet, bis Oktober 2013 einen bis 2020 geltenden, nachhaltig ausfinanzierten Struktur- und Entwicklungsplan zu erarbeiten (siehe Drs. 20/6207). Die Überschreitungen am UKE ergeben sich daraus, dass viele Professorinnen und Professoren aus Klinikstrukturen auf eine Professur berufen werden. Damit es dabei nicht zu Gehaltseinbußen kommt, muss bei den Berufsleistungsbezügen die Vergütung des „Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg e.V.“ abgebildet werden. Ein aufsichtsbehördlicher Hinweis an das UKE wegen der damit verbundenen Überschreitungen ist nicht ergangen.

4. *Wie viele Anträge zu Leistungsbezügen sind an den einzelnen Hochschulen außerhalb von Berufungs- und Bleibeverhandlungen in den letzten fünf Jahren jeweils eingegangen und welcher Anteil dieser Anträge führte zur Gewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge und welcher Anteil nur zur Verlängerung der Leistungsbezüge?*

| Hochschule | Gesamtzahl der Anträge | Ergebnis | |
|--|------------------------|--------------------|--------------|
| | | Gewährung/Erhöhung | Verlängerung |
| Universität Hamburg (UHH) | k.A. ¹⁾ | 32 ²⁾ | ca. 85 |
| Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) | 186 ²⁾ | 165 | 19 |
| HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) | k.A. ¹⁾ | | |
| Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) | 6 | 6 | 0 |
| Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) | 7 | 4 | 1 |
| Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) | 17 | 14 | 1 |
| Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) | k.A. ¹⁾ | | |

1) Eine zentrale Statistik wird hierüber nicht geführt. Die Daten hätten daher durch eine händische Auswertung der circa 300 Vorgänge ermittelt werden müssen. Dies war in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2) Ohne Professorinnen und Professoren, die von der C- in die W-Besoldung gewechselt sind und besitzstandswahrende Leistungsbezüge erhalten haben.

5. *Der Vergaberahmen wurde in den vergangenen Jahren von den Hamburger Hochschulen nicht ausgekehrt. Wie wurden diese Mittel stattdessen verwendet? Welche Summe aus den nicht verwendeten Mitteln aus dem Vergaberahmen floss in den letzten fünf Jahren bei den Hochschulen jeweils den Rücklagen für Leistungsbezüge zu und wie haben sich diese Rücklagen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

6. *Welche Summe aus den nicht verwendeten Mitteln aus dem Vergaberahmen wurde in den letzten fünf Jahren jeweils von den Hamburger Hochschulen anderen Zwecken zugeführt?*

Die folgenden Beträge blieben im Vergaberahmen jeweils unausgeschöpft:

| | UHH | HAW | HCU | HFBK | HfMT | TUHH | UKE |
|------|-------------|--------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------|-----|
| 2007 | 655.869 € | k.A. ¹⁾ | 136.932 € | 17.688 € | k.A. | 529.045 € | 0 € |
| 2008 | 873.188 € | 429.872 € | 103.295 € | 4.175 € | 18.605 € | 597.556 € | 0 € |
| 2009 | 1.441.984 € | 1.048.697 € | 19.803 € | 0 € | 1.790 € | 297.662 € | 0 € |
| 2010 | 1.078.696 € | 1.149.359 € | 0 € | 0 € | 4.590 € | 199.569 € | 0 € |
| 2011 | 1.766.085 € | 537.556 € | 0 € | 110.252 € | 202.099 € | 139.073 € | 0 € |
| 2012 | 1.130.496 € | 565.994 € | 0 € | 104.998 € | 215.328 € | k.A. ²⁾ | 0 € |

1) Die Daten vor 2008 liegen im elektronischen System nicht vor und hätten durch eine händische Auswertung der circa 100 Vorgänge ermittelt werden müssen. Dies war in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2) Dieser Wert wird erst im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelt. Dieser liegt noch nicht vor.

Diese Beträge wurden nach Angabe der Hochschulen wie folgt verwendet:

| Hochschule | Verwendung |
|------------|---|
| UHH | Eine Betrachtung ist dem Finanz- und Rechnungswesen aus technischen Gründen erst ab dem 31.12.2008 möglich. Im Zeitraum von 2008 bis 2012 wurden die Reste jeweils in eine Rücklage überführt, aus der bislang keine weitere Inanspruchnahme erfolgte. |
| HAW | Der Vergaberahmen für die Gewährung von Leistungsbezügen ist Teil des Globalbudgets der Hochschule. Wird der Vergaberahmen nicht vollständig ausgeschöpft, können die verbleibenden Mittel für jede andere Position innerhalb des Globalbudgets verwendet werden. Demzufolge werden keine Rücklagen gebildet. |
| HCU | Die Hochschule hat keine Rücklagen in diesem Sinne gebildet. Die Mittel sind in das Globalbudget geflossen. |
| HFBK | Nichtverwendete Mittel aus dem Vergaberahmen sind in den vergangenen Jahren dem Globalhaushalt zugeflossen. Rücklagen wurden nicht gebildet. |
| HfMT | Die HfMT hat die nicht verausgabten Mittel im Rahmen ihres Globalbudgets für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet. Die Mittel wurden nicht speziell gebündelt. So ist ihre Verwendung im Nachhinein nicht konkretisierbar. Es wurden keine speziellen Rücklagen für Leistungsbezüge gebildet. |
| TUHH | Nach den Bilanzierungsrichtlinien werden am Bilanzstichtag nicht ausgegebene Personalmittel der Rücklage zugeführt. Besondere Rücklagenpositionen werden nicht gebildet. Daher ist der Anteil der Rücklagen, der aus dem Vergaberahmen gebildet wurde, nicht zu beziffern. |
| UKE | Entfällt, da kein Rest gebildet wurde. |

7. *An welchen Hamburger Hochschulen wurden wann aus den Rücklagen für Leistungsbezüge Mittel für welche anderen Zwecke entnommen und in welcher Höhe?*
8. *Wurde die Behörde für Wissenschaft und Forschung über diese Entnahmen unterrichtet, und welche Entnahmen erfolgten mit Zustimmung der Wissenschaftsbehörde und welche ohne deren Zustimmung?*

An keiner. An der UHH wurden keine Entnahmen aus der Rücklage getätigt, an den anderen Hochschulen wurden keine entsprechenden Rücklagen gebildet. Im Übrigen entfällt.

9. *Haben die Hochschulen bei der Behörde für Wissenschaft und Forschung angefragt, ob Rücklagen für Leistungsbezüge anderweitig verwendet werden können?*

Wenn ja, welche Hochschulen hatten wann angefragt und wie antwortete die Wissenschaftsbehörde auf diese Anfrage?

Die UHH hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 angefragt, ob die Mittel des Vergaberahmens deckungsfähig sind. Hierauf hat die zuständige Behörde mit Schreiben vom 25.05.2012 geantwortet, dass eine Übertragung in den allgemeinen Personalhaushalt zulässig sei. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Anfragen eingegangen.

10. *In welcher Weise konnten Hochschulrat, Hochschulsenat, andere Hochschulgremien oder die Personalräte zur Auskehrung von Leistungsbezügen beitragen? Welche Schritte haben sie tatsächlich unternommen?*

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren liegt bei den Präsidien (§ 40 Nummer 4 HmbBesG). Die Hochschulräte und Hochschulsenate können hochschulpolitisch auf die Präsidien einwirken. Die Personalräte bestimmen bei der Aufstellung von Vergaberichtlinien mit (§ 86 Absatz 1 Nummer 6 des Personalvertretungsgesetzes).

Im Einzelnen:

| Hochschule | Maßnahmen |
|-------------------|--|
| UHH | Der Personalrat für das wissenschaftliche Personal hat in Gesprächen mit der Hochschulleitung die Auffassung vertreten, dass die nicht verausgabten Mittel des Vergaberahmens an die an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren vollständig auszuschütten seien. |
| HAW | Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen obliegt dem Präsidium. Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und den Hochschulsenat über die den Professorinnen und Professoren in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge in jährlichen Abständen. Im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat wird der Personalrat ebenfalls informiert. |
| HCU | Aus den Protokollen der Gremien der HCU wird nicht ersichtlich, dass diese Fragestellung thematisiert wurde. |
| HFBK | Die Hochschulgremien und der Personalrat haben auf die Auskehrung der Leistungsbezüge keinen Einfluss genommen. |
| HfMT | An der HfMT ist eine Kommission eingerichtet, die Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge begutachtet und dem Präsidenten dazu Empfehlungen vorlegt. Im Übrigen entscheidet das Präsidium über die Gewährung und die Höhe der Bezüge ebenso wie bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Andere Stellen der Hochschule sind bei der Bemessung der Leistungsbezüge nicht beteiligt. |

| Hochschule | Maßnahmen |
|------------|---|
| TUHH | Nach dem Rechtsverständnis der TUHH sind die Hochschulgremien mangels Zuständigkeit mit der Auskehrung der Leistungsbezüge nicht zu befassen. Der Hochschulrat wurde bei der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder beteiligt. Der Hochschulrat hat darüber hinaus in einem Statement festgestellt, dass er die vom Präsidium der TUHH gepflegte strikte leistungsbezogene Vergabe von Leistungsbezügen unterstützt und eine Auskehrung aller Mittel ohne Bezug zu erbrachten Leistungen ablehnt. |
| UKE | Die genannten Gremien sind am Vergabeverfahren nicht beteiligt. |

11. *Hat es Gespräche bezüglich der Auskehrung des Vergaberahmens zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung oder dem Personalamt mit Interessenvertretungen der Professorinnen und Professoren gegeben?*

Wenn ja, welche Forderungen wurden von deren Seite an die BWF oder an das Personalamt herangetragen und ist die BWF oder das Personalamt diesen Forderungen nachgekommen?

Ja, solche Gespräche wurden hinsichtlich der Situation an der UHH geführt. Dabei wurde gegenüber der Behörde die Forderung erhoben, den Vergaberahmen voll auszuschöpfen und auch in der Vergangenheit nicht ausgeschöpfte Beträge auszuschütten. Die zuständige Behörde hat dazu mitgeteilt, dass in der Vergangenheit gestellte und noch nicht beschiedene Anträge auf Leistungsbezüge im Rahmen der gesetzlichen Regelungen abzuarbeiten sind und dass hinsichtlich der zukünftigen Vergabe ein System gefunden werden soll, dass eine höhere Ausschöpfung sicherstellt.

12. *Wurden, wie Medienberichten zu entnehmen ist, zwischen der zuständigen Behörde und den Hamburger Hochschulen Verabredungen getroffen, damit diese künftig den Vergaberahmen weitgehend ausschöpfen, und wenn ja, welchen Inhalt haben diese Verabredungen? Wie wird der Begriff „weitgehend“ dabei definiert?*

Nein, entsprechende Vereinbarungen bestehen nicht. Die zuständige Behörde befindet sich aber im Dialog mit der UHH über ein neues Vergabeverfahren. Die Entscheidung über das neue Vergabeverfahren kann aber erst getroffen werden, wenn die anstehende Reform der W-Besoldung in ihren Auswirkungen feststeht.

13. *Hat es von der Behörde eine Mitteilung an einzelne oder alle Hamburger Hochschulen gegeben, wonach diesen mitgeteilt wurde, dass es keinerlei Verpflichtung gäbe, den Vergaberahmen restlos aufzubauchen?*

Wenn ja, welchen Hochschulen wurde diese Mitteilung übersandt, wann war dies und welchen genauen Inhalt hatte diese Mitteilung?

Ja. Der UHH wurde mit Schreiben der zuständigen Behörde vom 25. Mai 2012 mitgeteilt, dass keine Verpflichtung bestehe, den Vergaberahmen restlos aufzubauchen (siehe auch die Vorbemerkung).

14. *Befürchtet der Senat Auswirkungen auf die Qualität der Hochschulausbildung, wenn der Vergaberahmen von den Hamburger Hochschulen nicht ausgeschöpft wird, während andere Bundesländer den Vergaberahmen aufgehoben haben, um höhere Gehälter zu bezahlen?*

Nein. Der Ausschöpfungsgrad des Vergaberahmens ist nach Auffassung der zuständigen Behörde kein Indikator für die Qualität der Hochschulausbildung.

15. *Welche Verabredungen hat die zuständige Behörde mit den Hochschulen getroffen, damit diese künftig den Vergaberahmen weitgehend ausschöpfen? Beabsichtigt die zuständige Fachbehörde, die Hochschulen dazu zu verpflichten, die W2- und W3-Besoldeten hochschulintern über den Grad der Ausschöpfung zu informieren? Wären gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 6 HmbPersVG auch die Personalräte der Hochschulen darüber zu informieren?*

In der zuständigen Behörde bestehen derzeit keine Planungen für eine aufsichtsbehördliche Weisung, mit der die Hochschulen zu einer hochschulöffentlichen Bekanntgabe des Ausschöpfungsgrades verpflichtet werden sollen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu 10. und zu 12. sowie die Vorbemerkung.

16. *Wie hoch sollten die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der W-Besoldeten (in ihrer Gesamtheit im Sinne der Erläuterungen zum Erfolgsplan im Haushaltsplan) je Professorin oder Professor im Sinne von § 37 Absatz 5 HmbBesG in den letzten sechs Jahren jeweils an den sechs staatlichen Hochschulen und dem UKE sein? Wie hoch sind die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der W-Besoldeten tatsächlich ausgefallen?*

Der Soll-Besoldungsdurchschnitt gemäß § 37 HmbBesG betrug in den letzten sechs Jahren jeweils:

| | UHH | TUHH | HCU | HAW | HFBK | HfMT | UKE |
|------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 2007 | 75.479,25 | 79.413,22 | 69.696,24 | 63.758,74 | 66.545,70 | 72.930,97 | 72.611,15 |
| 2008 | 76.742,71 | 80.751,43 | 70.849,83 | 64.799,51 | 67.639,43 | 74.146,02 | 73.820,13 |
| 2009 | 78.746,18 | 82.856,07 | 72.704,57 | 66.501,55 | 69.413,15 | 76.083,95 | 75.749,83 |
| 2010 | 79.951,17 | 84.121,84 | 73.820,23 | 67.525,49 | 70.480,14 | 77.249,58 | 76.910,52 |
| 2011 | 78.145,80 | 82.170,12 | 72.318,02 | 66.156,11 | 69.007,09 | 75.538,99 | 75.065,17 |
| 2012 | 79.630,57 | 83.731,35 | 73.692,07 | 67.413,08 | 70.318,22 | 76.974,23 | 75.065,17 |

Anmerkung: Der Besoldungsdurchschnitt bezieht sich auf W- und C-Besoldung. Eine Trennung wird hier nicht vorgenommen, da der Besoldungsdurchschnitt eine Vergleichsgröße zur Besoldung vor Einführung der W-Besoldung darstellt.

Die tatsächlichen Ist-Werte betragen in den letzten sechs Jahren jeweils:

in der Besoldungsgruppe W 2:

| W 2 | UHH | TUHH | HCU | HAW | HFBK | HfMT | UKE |
|------|--------|--------|--------|----------|--------|-----------------|--------|
| 2007 | 59.662 | 61.702 | 37.768 | siehe W3 | 46.891 | 52.289 | 78.108 |
| 2008 | 60.828 | 62.111 | 39.611 | siehe W3 | 49.163 | liegt nicht vor | 73.305 |
| 2009 | 63.010 | 78.173 | 38.717 | siehe W3 | 50.413 | 57.636 | 71.701 |
| 2010 | 63.400 | 72.222 | 52.655 | siehe W3 | 50.563 | 60.492 | 72.276 |
| 2011 | 62.754 | 71.249 | 60.979 | siehe W3 | 52.308 | 70.534 | 70.710 |
| 2012 | 63.417 | 69.547 | 62.280 | siehe W3 | 53.722 | 66.651 | 71.112 |

in der Besoldungsgruppe W 3:

| W 3 | UHH | TUHH | HCU | HAW ¹⁾ | HFBK | HfMT | UKE |
|------|--------|--------|--------|-------------------|--------|-----------------|---------|
| 2007 | 73.140 | 80.843 | 62.532 | 62.440 | 62.532 | 74.599 | 103.520 |
| 2008 | 78.200 | 79.201 | 62.576 | 60.400 | 62.576 | liegt nicht vor | 105.222 |
| 2009 | 80.867 | 83.492 | 64.146 | 62.750 | 64.146 | 75.850 | 106.412 |
| 2010 | 83.842 | 83.295 | 64.462 | 60.740 | 64.462 | 78.739 | 107.353 |
| 2011 | 85.028 | 80.918 | 64.839 | 59.220 | 64.839 | 79.431 | 99.512 |
| 2012 | 85.458 | 79.771 | 77.402 | 62.650 | 67.379 | 81.092 | 103.642 |

¹⁾ W 2 und W 3